

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.926.196

Wien, am 28. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. November 2024 unter der Nr. **179/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nordkoreanische Verhältnisse bei der Wahlbeteiligung von Auslandsösterreichern bei der Nationalratswahl 2024?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele, der an Auslandösterreicher ausgestellten Wahlkarten sind bei der Nationalratswahl 2024 bei den entsprechenden Wahlbehörden eingelangt?*

Bei der Nationalratswahl 2024 waren 43.363 Wahlkarten von Auslandsösterreichern und Auslandsösterreichern in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Auslandsösterreicher haben das genannte „Wahlkartenabo“ in Anspruch genommen?*

Gemäß § 3 Abs. 5 des Wählerevidenzgesetzes 2018 – WEViG erhalten im Ausland lebende, in der Wählerevidenz einer Gemeinde erfasste Personen unter anderem die Wahlkarten

für eine Nationalratswahl an die bei der Gemeinde gespeicherte Adresse amtswegig zugesendet, wenn sie dies bei der Gemeinde anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Wählerevidenz oder später ausdrücklich beantragt haben. Die amtswegige Zustellung endet grundsätzlich mit der Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder mit Ablauf von 10 Jahren, sofern kein neuerlicher Antrag erfolgt. Da die Gemeinden sowohl für die Führung der Wählerevidenz als auch für die Ausstellung der Wahlkarten zuständig sind, werden im Bundesministerium für Inneres keine derartigen Statistiken geführt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden Anträge zur Eintragung in die Wählerevidenz für Auslandsösterreicher im Vorfeld der Nationalratswahl 2024 abgelehnt?*
 - Wenn ja, wie viele?*
 - Wenn ja, warum?*
- *Lassen sich Auffälligkeiten bei der Beantragung von Wahlkarten durch Auslandsösterreicher im Vorfeld der Nationalratswahl 2024 ausmachen (z.B. erhöhte Nachfrage, globale Verteilung, usw.)?*

Entsprechende Statistiken liegen im Bundesministerium für Inneres nicht vor. Die Führung der Wählerevidenzen und die Ausstellung der Wahlkarten obliegt den Gemeinden und fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Wurden bei der Anforderung der Wahlkarten für Auslandsösterreicher Sammelbestellungen durchgeführt?*
 - Wenn ja, von wem und in welchem Umfang?*

Derartige Sachverhalte sind dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Zu den Fragen 6, 7, 10 und 11:

- *Welche Stelle koordiniert die Wahlkartenversendungen für Auslandsösterreicher?*
- *Welche Stelle versendet die Wahlkarten an Auslandsösterreicher?*
- *Wo und von wem werden die von Auslandsösterreichern eingeschickten Wahlkarten ausgezählt?*
- *Welche Behörden sind in das Wahlkartenmanagementsystem für Auslandsösterreicher eingebunden?*

Die Gemeinden sind für die Versendung der Wahlkarten an jene Personen, die im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen sind, zuständig. Hinsichtlich des Vorgangs der Auswertung unterscheiden sich die Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern nicht von den Wahlkarten für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Inland.

Die Auswertung der Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern erfolgt grundsätzlich durch jene örtliche Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person eingetragen ist. Erreicht die Wahlkarte die Bezirkswahlbehörde erst nach der Mittagszeit am zweiten Tag vor dem Wahltag, so erfolgt keine Weiterleitung an die örtliche Wahlbehörde mehr, sondern die Auswertung wird durch die Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag vorgenommen. Wahlkarten, die nicht dem eigenen Regionalwahlkreis zugehören, werden (allenfalls im Wege der eigenen Landeswahlbehörde) der zuständigen Landeswahlbehörde zugeleitet, die diese sodann am vierten Tag nach dem Wahltag auswertet.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten wird auf die Beantwortung der Fragen 13 bis 15 und 18 verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Sind externe Dritte an der Versendung der Wahlkarten für Auslandsösterreicher beteiligt?*
a. Wenn ja, welche und zu welchen Konditionen?
- *Erfolgt der Versand auf eine verplombte bzw. versiegelte Art und Weise?*

Die Versendung der Wahlkarten an die wahlberechtigten Personen erfolgt durch die jeweiligen Gemeinden und liegt somit nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Die Rückübermittlung der Wahlkarte von der wahlberechtigten Person an die zuständige Wahlbehörde erfolgt in aller Regel durch ausländische Postdienstleister bzw. die Österreichische Post AG zu den jeweiligen Konditionen.

Zur Frage 12:

- *Welche Erklärung gibt es seitens Ihres Ressorts bzw. der zuständigen nachgelagerten Dienststelle für die außerordentlich hohe Wahlbeteiligung der registrierten Auslandsösterreicher an der Nationalratswahl 2024?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Eintragung einer Person als

Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher in der Wählerevidenz einer Gemeinde stets auf Antrag erfolgt und für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher nicht verpflichtend ist.

Zu den Fragen 13 bis 15 und 18:

- *Wie wird seitens Ihres Ressorts bzw. der zuständigen Abteilung/Untergliederung sichergestellt, dass die auf dem Wege des „Wahlkartenabos“ versandten Wahlkarten tatsächlich beim berechtigen Empfänger ankommen?*
- *Wird zu diesem Zweck mit ausländischen Behörden kooperiert?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen und wie konkret gestaltet sich die Zusammenarbeit?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ausländische Einflussnahmen auf österreichische Wahlen mittels Manipulation der Wahlkarten von Auslandsösterreichern zu verhindern?*
- *Wie kann sichergestellt werden, dass die Wahlentscheidung der Auslandsösterreicher, obwohl diese zum Teil in autoritären Staaten aufhältig sind, frei, geheim und persönlich abläuft?*

Seitens der Gemeinden werden die Wahlkarten grundsätzlich an jene Adressen übermittelt, die die wahlberechtigten Personen bei der Beantragung angegeben haben. Im Falle eines „Abonnements“ erfolgt die Zustellung an die bei der Gemeinde aktenkundige Adresse.

Insbesondere in Staaten außerhalb der Europäischen Union kann eine Versendung der Wahlkarte auch mittels Kurierdienst des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten an die Adresse einer österreichischen Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat erfolgen, sofern die wahlberechtigte Person dies wünscht. Ebenso kann die Wahlkarte nach der Stimmabgabe mittels Briefwahl im Ausland auch über eine österreichische Vertretungsbehörde an die zuständige Wahlbehörde zurückgesendet werden. Darüber hinaus ist, soweit zutreffend, auch der Transportweg der Wahlkarte über eine österreichische Einheit im Ausland vorgesehen. Gerade diese rechtlich verankerten Vorgänge eröffnen die Möglichkeit, eine Wahlkarte in die Hände österreichischer Behörden im Ausland zu legen. Eine Kooperation mit ausländischen Behörden ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 16:

- *Findet eine externe Kontrolle der Wahlvorgänge von Auslandsösterreichern, durch die OSZE oder andere internationale Organisationen statt?*
 - a. *Wenn ja, gab es hierbei Beanstandungen?*

OSZE-Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter können im Zuge ihrer Tätigkeiten im Rahmen des § 20a NRWO Einblick in die Wahlvorgänge nehmen. In Vorbereitung der Nationalratswahl 2024 fand von 16. bis 18. April 2024 eine „Needs Assessment Mission“ der OSZE statt; eine nachfolgende Mission aus Anlass der Wahldurchführung wurde nicht entsandt. Beanstandungen bezüglich der Wahlvorgänge von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern sind im Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Zur Frage 17:

- *Gab es für Auslandsösterreicher abseits der Wahlkarten auch die Möglichkeit, in den jeweiligen Vertretungen Österreichs im Ausland persönlich zu wählen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Personen nahmen dies jeweils in Anspruch? (Bitte um Auflistung nach Personen und Standort)*

Da an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland keine örtlichen Wahlbehörden mit Wählerverzeichnissen tätig sind, ist eine dortige „Präsenzwahl“, also die persönliche Stimmabgabe ohne Wahlkarte, gesetzlich nicht vorgesehen. Regelmäßig besteht jedoch die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten einer Vertretungsbehörde die Stimmabgabe mittels Briefwahl vorzunehmen. Auf die Beantwortung der Fragen 13 bis 15 und 18 wird ergänzend verwiesen.

Zur Frage 19:

- *Seit wann besteht die Möglichkeit für Auslandsösterreicher mittels Wahlkarte zu wählen?*

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher konnten erstmals ab Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 1990 (BGBI. Nr. 148/1990) mit 15. März 1990 mittels Wahlkarte wählen.

Zur Frage 20:

- *Wie verhielt sich das Aufkommen von Wahlkarten von Auslandsösterreichern in den letzten 20 Jahren im Hinblick auf die Menge sowie auf das Verhältnis zur Zahl der registrierten Personen?*

Nationalratswahl	Ausgestellte Wahlkarten an im Ausland lebende Wahlberechtigte (laut	Zahl der im Ausland lebenden Wahlberechtigten, die in die Wählervidenz	Prozent

	Homepage BMI)	einer Gemeinde eingetragen sind (laut Homepage BMI)	
NRW 2006	19.063	52.640	36,21
NRW 2008	28.151	49.421	56,96
NRW 2013	34.027	42.387	80,27
NRW 2017	59.283	60.762	97,56
NRW 2019	61.184	61.953	98,75
NRW 2024	62.158	62.706	99,12

Gerhard Karner

